

## Selbsthilfeförderung durch die GKV \*

Die Krankenkassen und ihre Verbände fördern gemäß § 20h SGB V gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen.

Die Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V erfolgt zwei Förderstränge:

- die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung und
- die krankenkassenindividuelle Projektförderung

Von dieser Förderung profitiert seit Jahren auch der Bundesverband der Elternkreise suchtgefährdeter und suchtkranker Söhne und Töchter e.V. – BVEK mit Sitz in Münster. Für das Haushaltsjahr 2015 erhielt er nachfolgend aufgeführte Förderung:

### Gemeinschafts- und Projektförderung im Jahr 2015

SH-Gemeinschaftsförderung 2015 des GKV-BUND	22.000,00 Euro
SH-Projektförderung 2015, BKK Dachverband e.V., Berlin	13.765,00 Euro
SH-Projektförderung 2015, Techniker Krankenkasse, Hamburg	9.962,00 Euro
SH-Projektförderung 2015, KKH Bundesverband, Hannover	7.744,00 Euro
SH-Projektförderung 2015, KKH Bundesverband, Hannover	5.249,00 Euro
SH-Projektförderung 2015, AOK Bundesverband, Berlin	15.000,00 Euro
SH-Projektförderung 2015, DAK Gesundheit, Hamburg	6.000,00 Euro
SH-Projektförderung 2015, BARMER GEK - KV West	20.375,00 Euro
	<hr/>
	100.095,00 Euro

Die gesundheitsbezogene Selbsthilfeaktivitäten wären ohne eine Förderung durch die Krankenkassen in dem Umfang, wie er die letzten Jahre meist von Ehrenamtlichen organisiert wird für den BVEK e.V. nicht möglich.

Förderungsentwicklungen der letzten 15 Jahre insgesamt.

GKV - Entwicklung des Selbsthilfe-Fördervolumens, in Millionen Euro, 1999 bis 2014, Bundesgebiet

